

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach Bebauungsplan Quartier Nordöstlich Johanneswiesenweg und den privaten Wegeparzellen Flur 15 Flurstücke 60/1 und 60/2, Stadteil Anspach

I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 06.09.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Quartier Nordöstlich Johanneswiesenweg und den privaten Wegeparzellen Flur 15 Flurstücke 60/1 und 60/2, Stadteil Anspach, aufzustellen.

Planziel ist die Festlegung von Festsetzungen zur Erschließung und einer der Umgebungsbebauung angepassten baulichen Nutzung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 15 Flurstücke 50/1, 50/2, 51/1, 52, 53, 54, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/10, 55/11, 62/1, 57/1, 58/2, 59/1, 61/2, 61/4, 61/3, 68/2, 60/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 60/2.

II. Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 06.09.2011 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Quartier Nordöstlich Johanneswiesenweg und den privaten Wegeparzellen Flur 15 Flurstücke 60/1 und 60/2

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

1. Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Absatz 1 BauGB: Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
2. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Absatz 3 BauGB: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Ausnahmen von der Veränderungssperre können erteilt werden nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 BauGB: Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungs-

sperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

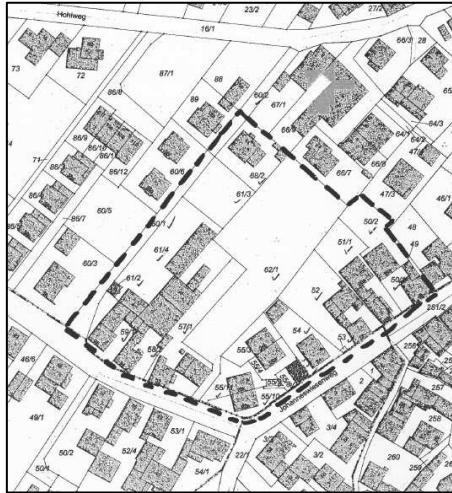
§ 3 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft (§ 17 Absatz 1 BauGB); im Übrigen richtet sich die Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 17 BauGB.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Keine maßstäbliche Darstellung



Neu-Anspach, 07.09.2011

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister